

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 20/2009

Veröffentlicht am: 26.10.2009

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 17. Juni 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang
„Politikwissenschaft“/„Political Science“ mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)"
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 17. Juni 2009**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Studienbeginn
 - § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
 - § 6 Studienberatung
 - § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
 - § 9 Lehr- und Lernformen
 - § 10 Prüfungen
 - § 11 Modul „Masterprüfung“
 - § 12 Prüfungsausschuss
 - § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
 - § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
 - § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
 - § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 18 Wiederholung von Prüfungen
 - § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
 - § 20 Freiversuch
 - § 21 Verleihung des Mastergrades
 - § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
 - § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
 - § 24 Geltungsdauer
 - § 25 In-Kraft-Treten
- Anlage
- Anhang 1: Modulbeschreibungen
 - Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen
 - Anhang 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan
 - Anhang 4: Praktikumsrichtlinien
 - Anhang 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit politikwissenschaftlicher Ausrichtung. In ihm sollen die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und die Fähigkeit zu eigenständigem und eigenverantwortlichen Bearbeitung politikwissenschaftlicher Fragestellungen im breiten Spektrum politikwissenschaftlicher Berufsfelder erwerben. Der Studiengang ist eher forschungsorientiert. Sein spezifisches Profil gewinnt das Studienangebot aus einer integrierten wissenschaftlichen Perspektive, d.h.

- aus der Verknüpfung inter- und transnationaler Politikperspektiven mit internen Strukturkonflikten, Demokratieproblemen und Transformationsperspektiven moderner Gesellschaften,
- aus der Verbindung unterschiedlicher theoretischer Ansätze der Politikwissenschaft,
- aus der Einbeziehung sozialer und ökonomischer Problemkonstellationen in die politikwissenschaftliche Studienorientierung und
- aus der systematischen Integration von Genderperspektiven.

Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens soll den Studierenden Qualifikationen vermitteln, die ihnen die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit in politikwissenschaftlichen Berufsfeldern eröffnen oder die sie für die Forschung bzw. ein Promotionsstudium qualifizieren.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Politikberatung (Öffentliche Verwaltung, öffentliche / soziale Dienstleistungen, Parteien, Verbände, Institutionen und Organisationen)
- Medien (incl. Verlage) und Öffentlichkeitsarbeit
- Internationale Institutionen und Organisationen
- Wirtschaft (Industrie, Unternehmen, Selbständige / private Dienstleistungen)
- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen)
- Politische Bildung, Weiterbildung

(3) Durch gezielte Schwerpunktbildung, die Wahl des Wahlschwerpunktmoduls, des praxisbezogenen Forschungsprojektes und insbesondere durch die Masterarbeit können Qualifikationen auf diese Berufsfelder hin abgestimmt werden. Intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen und Professoren des Instituts gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung. Im Rahmen der politikwissenschaftlichen Ausbildung sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben können

- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu analysieren, in fachwissenschaftliche Zusammenhänge einzuordnen und durch angeleitete Forschung eigenständig darzustellen;

- weitergreifende Problem- und Wirkungszusammenhänge zu erfassen und in die hierfür grundlegenden theoretischen Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie einzuordnen;
 - unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten methodisch zu erarbeiten, zu planen und auch berufsfeldspezifisch umzusetzen;
 - politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedenartiger Entscheidungsprozesse bzw. in öffentlicher Kommunikation zu vermitteln;
 - Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im fachübergreifenden Kontext zu entwickeln und zu reflektieren.
- (4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:
- a) Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnis in den Kernbereichen Theorie und Methoden sowie in ausgewählten Schwerpunkten des Fachs Politikwissenschaft;
 - b) Fähigkeit zur systematischen, eigenständigen und kritischen Analyse von politischen Prozessen, Institutionen und Organisationen sowie Theorien unter Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Faktoren;
 - c) soziale Kompetenz als Fähigkeit, auf fundierter wissenschaftlichen Grundlage sich sachgerecht mit unterschiedlichen Positionen auseinandersetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren (z.B. interkulturelle Kompetenz) zu können, Fähigkeit zur Teamarbeit, Praxiskompetenz (z.B. die Fähigkeit, Arbeitsvorhaben und -ergebnisse Akteuren in der Politik adäquat vermitteln zu können), Kommunikations- und (Fremd-) Sprachenkompetenz;
 - d) ausgeprägte Organisations- (z.B. Projektplanung und -durchführung) und Medienkompetenz.
- (5) Die Lehr- und Lernformen sind der Ausbildung dieser Kompetenzen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und forschenden Lehrens und Lernens, vermittelt über selbständige und angeleitete individuelle Eigenarbeit als auch eigenverantwortliche Kleingruppenarbeit.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der „Besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg“ gemäß Anhang 5.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium wird in der Regel zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden..

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen prüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zugestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Gesamtarbeitsaufwand des Studiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module sowie die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen ist in den im **Anhang 1** aufgeführten Modulbeschreibungen angegeben und begründet. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist in der Regel Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen; Ausnahmen sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten des Fachs Politikwissenschaft durchgeführt.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Während des zweiten Fachsemesters soll eine Studienberatung bei einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Politikwissenschaft wahrgenommen werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium besteht aus

- a) den verbindlichen Pflichtmodulen "Politische Theorie" (12 LP) und "Methoden" (12 LP),
- b) zwei der nachfolgenden Wahlschwerpunktmodule (je 14 LP):
 - "Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse" oder
 - "Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung" oder
 - "Europäische Integration" oder
 - "Internationale Beziehungen" oder
 - „Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft“,
- c) einem dieser Wahlschwerpunktmodule ist ein praxisbezogenes Forschungsprojekt (10 LP) anzugliedern,
- d) einem Berufs- oder Forschungspraktikum (8 LP),

- e) einem externen Wahlpflichtmodul (20 LP) aus anderen Fächern. Die Prüfungsanforderungen in den externen Wahlfachmodulen richten sich nach den Anforderungen der jeweiligen Anbieter.
- f) dem Modul "Masterprüfung" mit der Master-Arbeit (28 LP) und dem Prüfungskolloquium von 30 Minuten Dauer (2 LP).

(2) Aufbau und Gliederung des Studiums sind den **Anhängen 2** (Studien- und Prüfungsleistungen) **und 3** (Musterstudienplan), die Darlegung der Inhalte sind den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** zu entnehmen.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Eine Vorlesung präsentiert einen Überblick über Informationen zu ausgewählten Themen anhand von Beispielen. Vorlesungen können durch Überblicksveranstaltungen ersetzt werden. Überblicksveranstaltungen verknüpfen den einführenden Anspruch von Vorlesungen mit der Didaktik aktivierender, seminaristischer Veranstaltungen.

(2) Seminare behandeln Themen der Politikwissenschaft anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden muss. Sie sollen in einem Seminar die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden. Die Studierenden sollen ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersuchen und in einem freien Vortrag (Referat) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihrer Erkenntnisse argumentativ zur Diskussion stellen.

(3) Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen von begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftliche untersuchen und schriftlich darstellen.

(4) Projekte dienen in Kombination mit einem Wahlschwerpunkt der fachwissenschaftlichen Vertiefung eines anwendungsbezogen politikwissenschaftlichen Problemzusammenhangs; sie eröffnen berufspraktische Erkundungen (Praktika), bauen die Methodenkenntnisse aus und dienen dem Erwerb und der Anwendung von Schlüsselqualifikationen. In Absprache mit der Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrern werden die gewählten Themen von der Projektplanung und -durchführung bis zur Präsentation der Arbeitsergebnisse (Projektbericht) eigenständig in Arbeitsgruppen von maximal 15 Teilnehmern bearbeitet. Die Projektdauer ist auf höchstens 2 Semester beschränkt.

(5) Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Abschlussprojekte und andere Forschungsarbeiten.

(6) In experimentellen Lehr- und Lernformen sind Lehrende und Studierende aufgerufen, die Formen des Unterrichts experimentell weiterzuentwickeln. Bei wesentlichen Abweichungen von den unter (1) bis (4) aufgeführten Formen ist rechtzeitig die Zustimmung der zuständigen universitären Gremien einzuholen.

§ 10

Prüfungen

(1) Die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Modulteilprüfungen sind möglich. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu ab-

solvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** ist beschrieben, welche Prüfungsformen zu erbringen sind; Prüfungsleistungen sind:

- a) Hausarbeit (15 - 20 Seiten)
- b) Referat/Präsentation
- c) mündliche Prüfung
- d) Forschungs- bzw. Projektbericht (20-25 Seiten) plus Präsentation
- e) Praktikumsbericht
- f) Master-Arbeit (ca. 90 Seiten).
- g) Kolloquium (30 Minuten Dauer)

Die im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte sind dem **Anhang 2** (Studien- und Prüfungsleistungen) zu entnehmen.

(2) Soweit Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Prüfungskolloquien o.ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann, sofern die Prüfung nicht in Form einer Seminar-öffentlichen Präsentation vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(3) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

(1) Das M.A.-Abschlussmodul umfasst die Masterarbeit (28 LP) mit einem Umfang von ca. 90 Seiten sowie ein mündliches Prüfungskolloquium (2 LP) von 30 Minuten Dauer über den Inhalt der Masterarbeit.

Mit der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein politikwissenschaftliches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Modulnote wird aus den gewichteten Teilprüfungen (Masterarbeit 80 % und mündliche Prüfung 20 %) gebildet.

(2) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im M.A.-Abschlussmodul kann erst erfolgen, wenn mindestens 80 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sind.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist.

(4) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsaufwandes (28 LP) bearbeitet werden kann.

(5) Das Thema für die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Politikwissenschaft dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Es muss einem der Wahlschwerpunktmodule gemäß § 8 Abs. 1 zugeordnet werden.

(6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Der Umfang einer Masterarbeit soll ca. 90 Seiten Text pro Bearbeiterin oder pro Bearbeiter

nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(7) Das Thema kann auf Antrag der oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. In begründeten Ausnahmefällen höherer Gewalt oder nicht vom Prüfling zu verantwortender Gründe kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit bis um vier Monate verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen, die auch über diese Frist hinausgehen können, kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Die maximale Verlängerungsfrist beträgt in diesen Fällen zwei Monate.

(7) Weiteres regelt § 11 Abs. 9 und folgende der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 12 Prüfungsausschuss

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss für die Master-Studiengänge am Fachbereich ein. Dieser ist für den Masterstudiengang Politikwissenschaft zuständig. Dieser ist für den Masterstudiengang Politikwissenschaft zuständig. Ihm gehören neun Mitglieder an, darunter je eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter der Fächer Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Völkerkunde und Religionswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Friedens- und Konfliktforschung sowie Soziologie aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und drei Studierende an. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die jeweiligen Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, erfolgen in der Regel bis einschließlich der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit; sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft (Prüferin bzw. Prüfer) bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Ort und Zeitraum der Prüfung, die Form der Anmel-

derung sowie die Rücktrittsbedingungen werden den Studierenden rechtzeitig in den Lehrveranstaltungen und in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben ist, wem das jeweilige Modul durch die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet oder für wen es im Rahmen des vorliegenden Studiengangs gemäß § 10 Abs. 5 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmen sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 20.10.2009

gez.

Prof. Dr. Maria Funder
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 27.10.2009

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulcode	03 141 0 30 00
Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Politische Theorie“
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient der Aneignung von Kenntnissen über den neuesten – internationalen– Stand der Theorieentwicklung in den verschiedenen Schulen der Politikwissenschaft sowie ihrer inhaltlichen und methodologischen Zentralprobleme, die durch die empirisch-analytische Policy-Forschung und auch durch den Wandel in den Beziehungen von Politik, Ökonomie und Gesellschaft, durch Prozesse der Entgrenzung des Politischen im Zeitalter der Globalisierung sowie durch neue Beziehungsmuster von Technik, Wissenschaft und Politik bestimmt sind. In den Lehrveranstaltungen sollen Kompetenzen erworben werden, mit denen die instrumentellen und praktischen Vermittlungen und Leistungen politischer Theorien betont und erfahrbar gemacht werden. Außerdem sollen Kenntnisse über die normativen Dimensionen politischer Theorien und Denksysteme das Wissen und Bewusstsein von den Wertmaßstäben politischen Handelns entwickeln.</p> <p>Als Themenbereiche werden angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturalismus, Institutionalismus, Handlungstheorien (incl. Theorien des kommunikativen Handelns) in der politischen Theorie; • Erkenntnis- und handlungstheoretische Grundlagen des Konstruktivismus; • Methodologischer Individualismus und Modellbildung des Rational-Choice-Typs; • Kritische Theorien politischen Handelns; • Politische Theorien der Ökonomie; • Theorien politischer Steuerung; • Theorieprobleme in der aktuellen Entwicklung politischen Denkens (Liberalismus, Konservatismus, Sozialismus) • Politik, Religion, Kultur.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar Diskussion, Gruppenarbeit 2 SE je 2 SWS aus o.g. Themenbereichen
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Seminar A: Referat/Präsentation Seminar B: , Hausarbeit
Noten	Gewichtung der Teilprüfungen: Referat 40%; Hausarbeit 60 %
Turnus des Angebots	Einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	360 Stunden incl. Selbststudium
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 141 0 31 00
Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Politikwissenschaftliche Methoden“
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Modulfunktion: Vertiefung der Kenntnisse von wissenschaftstheoretischen Grundlagen, Forschungsdesigns und Analyseverfahren.</p> <p>In diesem Pflichtmodul sollen die Studierenden lernen, ihre Kenntnisse von wissenschaftstheoretischen Grundlagen, Forschungsdesigns und Analyseverfahren zu vertiefen und anzuwenden.</p> <p>Dazu werden im obligatorischen Seminar "Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign" (2 SWS, 4/6 LP) unterschiedliche wissenschaftstheoretische Grundpositionen erörtert, Verknüpfungen von Methoden und Theorien entwickelt, unterschiedliche Forschungsansätze vorgestellt und Qualitätskriterien diskutiert.</p> <p>In dem fakultativen Seminar "Quantitative und komparative Methoden der Politikwissenschaft" (2 SWS, 4/6 LP) werden weiterführende quantitative Verfahren der Datenerhebung und Analyse auf Mikro- und Makroebene vorgestellt und mögliche Anwendungen für das Projektstudium entwickelt.</p> <p>In dem fakultativen Seminar "Qualitative und komparative Methoden der Politikwissenschaft" (2 SWS, 4/6 LP) werden qualitative Vorgehensweisen erörtert und im Hinblick auf mögliche Anwendungen im Projektstudium konzipiert.</p> <p>In beiden fakultativen Seminaren werden komparative Aspekte und Verfahren einbezogen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Gruppenarbeit, Referate /Präsentationen, Anwendung computergestützter Verfahren, Lehrforschungsprojekt</p> <p>Pflicht-SE A: „Wissenschaftstheorie und Forschungsdesign“ (2 SWS); SE B 1: „Quantitative und komparative Methoden der Politikwissenschaft“ (2 SWS) oder SE B 2: „Qualitative und komparative Methoden der Politikwissenschaft“ (2 SWS)</p>
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Methodenkenntnisse entsprechend dem Pflichtmodul Methoden des BA-Politikwissenschaft
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Referat/ Präsentation, Projektbericht
Noten	Gewichtung der Teilprüfungen: Referat 40%; Projektbericht 60 %
Turnus des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	360 Stunden incl. Selbststudium
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplanung maximal zwei Semester

Modulcode	03 141 0 32 00
Modulbezeichnung	Wahlschwerpunktmodul „Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse“
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Dieses Modul dient der Analyse gesellschaftlicher (ökonomischer, sozialer, kultureller) Strukturkonflikte und ihrer (innen-) politischen Bearbeitungs- und Steuerungsformen.</p> <p>Lernziel ist die Erarbeitung vertiefter Kenntnisse, Theorieperspektiven und Analysefähigkeit zu solchen (exemplarischen) Konfliktfeldern und zu Konzeptionen der Politikfeldanalyse (public policy).</p> <p>Als Themenbereiche werden (auch in kombinierten Form) angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gesellschaftliche Strukturen, Entwicklungen und Konflikte (exemplarisch) in Wirtschaft, Arbeit, Bildung, Infrastruktur, Umwelt, Wohlfahrtsstaat u.ä. , ● Aktuelle Theorien von Gesellschaft, Politik und Governance, ● Politische Steuerung, Politikfeldanalyse und Interessenvermittlung, ● Prozesse politischer Konfliktbearbeitung in ausgewählten Strukturbereichen, ● Gesellschaftlicher Wandel und politische Innovation. <p>Nach Möglichkeit sollte in übergreifender Form auch die Konfliktdimension `Geschlechterverhältnis` thematisiert werden.</p> <p>Die Überblicksveranstaltung (z. B. Vorlesung) stützt sich auf ein breites Lektüreprogramm. Die Seminare bieten Gelegenheit, abgeschlossene Konfliktmuster und aktuelle Entwicklungen zu untersuchen und Problemfelder für Projektarbeit zu erschließen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Seminardiskussion</p> <p>Eine Überblicksveranstaltung und zwei Seminare zu o.g. Themenbereichen</p>
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von fünf wählbaren Wahlschwerpunktmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) in 2 der 3 Lehrveranstaltungen des Moduls; ein Referat ist durch eine Hausarbeit mit einer spezifischen Fragestellung zu ergänzen (Umfang 15 - 20 Seiten)
Noten	Gewichtung der Teilprüfungen: Referate je 30 %; Hausarbeit 40 %
Turnus des Angebots	Einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	<p>Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von drei Lehrveranstaltungen: (180 Std.): 6 LP</p> <p>1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.): 2 LP</p> <p>1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.) 2 LP, plus schriftliche Hausarbeit (120 Std.): 4 LP</p>
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 141 0 33 00
Modulbezeichnung	Wahlschwerpunkt-Modul "Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung"
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Lernziel ist die Vertiefung der Kenntnisse in Demokratietheorie und empirischer Demokratieforschung sowie die Entwicklung von Forschungskompetenz.</p> <p>Qualifikationen: Fähigkeit, gesellschaftliche und politische Systemstrukturen und Entscheidungsprozesse im Hinblick auf Kriterien demokratischer Qualität zu analysieren und Demokratietheorien sowie Methoden für Problemstrukturen, empirische Untersuchungsmöglichkeiten und qualitative Innovationsmöglichkeiten nutzbar zu machen.</p> <p>Themenbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse der Demokratietheorie, Stand und Möglichkeiten der vergleichenden Demokratieforschung incl. methodische Ansätze, Forschungsdesigns usw. Stand und Möglichkeiten der empirischen Analyse politischer Beteiligungsformen und politischen Beteiligungshandelns (Parteien, Wahlen, Volksabstimmungen, Interessenorganisationen, Protesthandeln und sonstige unkonventionelle Beteiligung), Konzepte und Anwendungsmöglichkeiten innovativer Beteiligungsmodelle (direkt-demokratische Verfahren, Planungsbeteiligung, Forumsmodelle, Konfliktvermittlung, Innovationsprojekte wie Institutionen- oder Organisationsreform usw.).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung mit Diskussion, Textlektüre; Seminar mit Referaten und Hausarbeit; Seminar mit kleinen Projektgruppen und Erarbeitung von Projektberichten und Präsentation.</p> <p>Überblicksveranstaltung "Spezielle Probleme der Demokratietheorie" (2 SWS) (2 LP)</p> <p>sowie zwei SE nach Wahl aus den Themenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> "Vergleichende Demokratieforschung: Grundlagen und Forschungsstand" (2 SWS) oder "Politische Beteiligung: empirische Analysen" (2 SWS) oder "Neue Beteiligungsmodelle in Theorie und Anwendung" (2 SWS) <p>Davon ist eines mit 4 LP zu gewichten, das andere Seminar soll stärkeren Projektcharakter aufweisen und 6 LP umfassen.</p>
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	B.A.-Basis- und Wahlpflichtmodule "Politische Theorie", bzw. vergleichbare gute Kenntnisse der Demokratietheorie
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von fünf wählbaren Wahlschwerpunktmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) in 2 der 3 Lehrveranstaltungen des Moduls; ein Referat ist durch eine Hausarbeit mit einer spezifischen Fragestellung zu ergänzen (Umfang 15 - 20 Seiten)
Noten	Gewichtung der Teilprüfungen: Referate je 30 %; Hausarbeit 40 %
Turnus des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	<p>Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von drei Lehrveranstaltungen: (180 Std.): 6 LP</p> <p>1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.): 2 LP</p> <p>1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.) 2 LP, plus schriftliche Hausarbeit (120 Std.): 4 LP</p>
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulcode	03 141 0 34 00
Modulbezeichnung	Wahlschwerpunkt-Modul "Europäische Integration"
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Lernziel ist die theoretisch angeleitete, zugleich aber empirisch orientierte Vertiefung von Kenntnissen über die Entstehung, Funktionsweise und Implikationen der neuen europäischen Ökonomie; einflussreiche Akteure, Interessengruppen und wichtige Konfliktfelder; Europäisierungsprozesse (auch komparativ); veränderte Kontextbedingungen der europäischen Integration.</p> <p>Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Analyse aktueller europäischer Entwicklungen (im Kontext der ökonomischen, institutionellen und politischen Vertiefung und Erweiterung der Integration)</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Überblicksveranstaltung, Seminare sowie Arbeits- und Lerngruppen</p> <p>eine Überblicksveranstaltung (2 SWS):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Probleme der europäischen Integration (ökonomische, gesellschaftliche, politisch-institutionelle Fragen) <p>zwei Seminare aus den Bereichen (4 SWS):</p> <ul style="list-style-type: none"> • European Governance (pol. Akteure im EU-System) • Öffentlichkeit, Zivilgesellschaft und Demokratie in Europa • Theorien der europäischen Integration • Politikfeldanalysen • Komparative Studien (z.B. Wohlfahrtsstaaten, Arbeitsmärkte, industrielle Beziehungen; Umweltstandards, soziale Bewegungen etc.)
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse der europäischen Integration (Nachweis über die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung)
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von fünf wählbaren Wahlschwerpunktmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) in 2 der 3 Lehrveranstaltungen des Moduls; ein Referat ist durch eine Hausarbeit mit einer spezifischen Fragestellung zu ergänzen (Umfang 15 - 20 Seiten)
Noten	<p>Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von drei Lehrveranstaltungen: (180 Std.): 6 LP</p> <p>1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.): 2 LP</p> <p>1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.) 2 LP, plus schriftliche Hausarbeit (120 Std.): 4 LP</p>
Turnus des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	Gewichtung der Teilprüfungen: Referate je 30 %; Hausarbeit 40 %
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 141 0 35 00
Modulbezeichnung	Wahlschwerpunkt-Modul „Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie“
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Lernziel besteht darin, den Prozess der europäischen Integration in der Weltordnung und Weltökonomie (und mit Blick auf zentrale inter- und transnationale militärische und sozioökonomische Probleme, Konflikte und Krisen) zu verorten; die Vertiefung theoretischer und anwendungsfähiger Kenntnisse der IB und IPÖ erfolgt mit Bezug auf folgende Aspekte: a) den historischen Wandel von Konflikten und Krisenprozessen im und nach dem Ost-West-Konflikt; b) die Funktionsweise internationaler Institutionen und Regime; c) regionale Krisen und Kriege; d) Probleme der Unterentwicklung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Überblicksveranstaltung, Seminare sowie Arbeits- und Lerngruppen eine Überblicksveranstaltung (2 SWS): <ul style="list-style-type: none"> • Europa im internationalen System zwei Seminare aus den Bereichen (4 SWS): <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Sicherheitspolitik • Institutionen und Akteure der Weltökonomie (WTO, IWF etc.) • Globalisierung und Regionalisierung (Theorieseminar)
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nachweis von Grundkenntnissen zur Europäischen Integration (aus B.A.-Abschluss)
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von fünf wählbaren Wahlschwerpunktmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) in 2 der 3 Lehrveranstaltungen des Moduls; ein Referat ist durch eine Hausarbeit mit einer spezifischen Fragestellung zu ergänzen (Umfang 15 - 20 Seiten)
Noten	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von drei Lehrveranstaltungen: (180 Std.): 6 LP 1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.): 2 LP 1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.) 2 LP, plus schriftliche Hausarbeit (120 Std.): 4 LP
Turnus des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	Gewichtung der Teilprüfungen: Referate je 30 %; Hausarbeit 40 %
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 141 0 36 00
Modulbezeichnung	Wahlschwerpunkt-Modul „Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft“
Leistungspunkte	14 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Zentrum des Studienangebots steht die Auseinandersetzung mit Fragen des sozialen und politischen Wandels unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sowie von Strukturen, Potentialen und Risiken des Wohlfahrtsstaates und der Zivilgesellschaft (unter besonderer Berücksichtigung von NGO's).</p> <p>Studien- und Lernziele: Kritische Aneignung theoretischer Grundlagen, Methoden und Befunde der Transformations- und Wohlfahrtsstaatsforschung, der Geschichte, Theorie und Praxis sozialer Bewegungen, exemplarische Auseinandersetzung mit theoretischen und praktischen Konzepten der Zivilgesellschaft und der Nicht-Regierungspolitik in unterschiedlichen Politikfeldern sowie mit konkreten Politikformen und Politikkonzepten von NGOs. Die Genderperspektive ist integraler Bestandteil der Studien- und Lernziele in den benannten Themenfeldern und umfasst die vertiefende Auseinandersetzung mit Problemen und Perspektiven des Geschlechterverhältnisses und der Geschlechterpolitik und mit zentralen Diskursen der feministischen Politikwissenschaft.</p> <p>Qualifikationen: Das Wahlschwerpunktmodul qualifiziert für politikwissenschaftliche Berufsfelder im Bereich wohlfahrtsstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen und im Bereich der Frauen- und Geschlechterpolitik und vermittelt Grundlagen für Forschungstätigkeiten oder weiterführende Studien in den Kernbereichen des Moduls..</p> <p>Das Modul kann mit einem praxisorientierten Forschungsprojekt verbunden werden. Zu dessen Betreuung wird ein Projektkolloquium angeboten.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Die Lehr- und Lernformen sind an einem möglichst hohen Anteil des betreuten Selbststudiums und an der dialogischen Erarbeitung von Kenntnissen und Fragestellungen orientiert. In den Seminaren wird die Präsentations- und Diskursfähigkeit der Studierenden trainiert. Die Genderperspektive des Wahlschwerpunktmoduls findet seinen Niederschlag auch in der Orientierung der Lehr- und Lernformen am Prinzip der Geschlechterdemokratie.</p> <p>Das Lehrangebot umfasst eine Überblicksveranstaltung zum Themenfeld des Moduls in Form eines kombinierten Vorlesungsseminars (2 SWS). Zusätzlich sind Seminare im Umfang von 4 SWS zu den Themenfeldern „Soziale Bewegungen – NGO's“, „Transformation des Wohlfahrtsstaates und der Geschlechterverhältnisse“, „Feministische Politikwissenschaft und Geschlechterdemokratie“, „Geschlechterverhältnisse und Frauenbewegungen im globalen Kontext“ zu absolvieren. Für das Schwerpunktmodul können auch einschlägige Lehrveranstaltungen anderer MA-Studiengänge und des Zentrums für Genderstudies und feministische Zukunftsforschung anerkannt werden.</p>
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine besonderen
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul ist eines von fünf wählbaren Wahlschwerpunktmodulen, an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier) in 2 der 3 Lehrveranstaltungen des Moduls; ein Referat ist durch eine Hausarbeit mit einer spezifischen Fragestellung zu ergänzen (Umfang 15 - 20 Seiten)
Noten	<p>Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von drei Lehrveranstaltungen: (180 Std.): 6 LP</p> <p>1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.): 2 LP</p> <p>1 x Referat und Thesenpapier (60 Std.) 2 LP, plus schriftliche Hausarbeit (120 Std.): 4 LP</p>
Turnus des Angebots	jährlich
Arbeitsaufwand	Gewichtung der Teilprüfungen: Referate je 30 %; Hausarbeit 40 %
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 141 0 37 00
Modulbezeichnung	Pflichtmodul „Praxisorientiertes Forschungsprojekt“
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul "Praxisorientiertes Forschungsprojekt" steht inhaltlich in Zusammenhang mit einem gewählten Wahlschwerpunktmodul und soll sowohl praxisrelevant als auch forschungsorientiert angelegt sein. Es dient zugleich der berufspraktischen Orientierung und der Vermittlung von im Bachelor-Studiengang erworbenen Schlüsselqualifikationen (wie z. B. Projektplanung und -management). Die Ergebnisse des Projekts werden in einer Projektarbeit zusammengefasst und in einer Präsentation vorgestellt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Gruppenarbeit, Kolloquium, Präsentation individuell bzw. in Arbeitsgruppen. Kolloquium, Gruppenarbeitssitzungen
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Pflichtmodule „Politische Theorie“ und „Politikwissenschaftliche Methoden“, vorherige oder gleichzeitige Belegung eines Wahlschwerpunkt-Moduls.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verbunden mit einem der Wahlschwerpunktmodule und nicht für andere Studiengänge geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Projektbericht, Präsentation
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Projektbericht 80 %; Präsentation 20 % der Modulnote
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulcode	03 141 0 38 00
Modulbezeichnung	Modul „Berufs- oder Forschungspraktikum“
Leistungspunkte	8 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Berufspraktikum verbindet einen gewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum oder einem Forschungspraktikum. Es hat eine Dauer von sechs Wochen und schließt mit einem Praktikumsbericht ab.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vor- und nachbereitender Praktikumsworkshop
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Durch dieses Modul wird insbesondere der Berufsfeld- bzw. Forschungsbezug und die Verbindung mit den Inhalten des Studiums hergestellt; es ist nur für den M.A.Studiengang Politikwissenschaft verwendbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Praktikumsbericht
Noten	Der Praktikumsbericht wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; diese Bewertung geht nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden
Dauer des Moduls	6 Wochen

Modulcode	03 141 0 39 00
Modulbezeichnung	Externes Wahlfachmodul
Leistungspunkte	20 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Je nach Fach und Programm
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Je nach Fach und Programm
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Je nach Fach und Programm
Verwendbarkeit des Moduls	.Die externen Wahlpflichtmodule sollen den Studierenden in einem fortgeschrittenen Stadium ihres Studiums Einblicke und Anwendungen in andere Fachgebiete bieten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Je nach Fach und Programm
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Je nach Fach und Programm
Turnus des Angebots	Je nach Fach und Programm
Arbeitsaufwand	600 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach Fach und Programm

Modulcode	03 141 0 40 00
Modulbezeichnung	M.A.-Abschlussmodul
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul besteht a. aus einer Master-Arbeit, einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von ca. 90 Seiten (28 LP) und einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten zu einem Thema, welches den Wahlschwerpunktmodulen zuzuordnen ist und in welcher die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich selbständig zu bearbeiten, sowie b. einem Prüfungskolloquium (2 LP) von 30 Minuten Dauer, in welchem die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit verteidigt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Wissenschaftliche Hausarbeit Prüfungskolloquium
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Mastermodul kann erst erfolgen, wenn 80 LP erworben sind.
Verwendbarkeit des Moduls	Das M.A.-Abschlussmodul steht am Ende des politikwissenschaftlichen MA-Studiums und ist für andere gestufte Studiengänge nicht geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Master-Arbeit; Prüfungskolloquium
Noten	Die Notenvergabe erfolgt nach den gewichteten Teilprüfungsleistungen Masterarbeit (80 %) und Prüfungskolloquium (20 %).
Turnus des Angebots	Jederzeit Anmeldung möglich
Arbeitsaufwand	900 Stunden
Dauer des Moduls	6 Monate Master-Arbeit (840 Stunden); 2 Wochen Vorbereitung und Prüfungskolloquium (60 Stunden).

Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen

	SWS	LP	Prüfungsleistungen
Pflichtmodul "Politische Theorie" 2 SE	4	12	1 x Referat + 1 x Hausarbeit
Pflichtmodul "Methoden" 2 SE	4	12	1 x Referat + 1x Lehr-Forschungs- Projektbericht
Nachhol-Modul bzw. Externes Wahlfach-Modul	X	20	Entsprechend den Vorgaben der Anbieter
Zwei Wahlschwerpunktmodule aus:			
Wahl-Schwerpunktmodul "Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse" 1 ÜV*, 2 SE	6	14	4 x Referat + 2 x Hausarbeit
Wahl-Schwerpunktmodul "Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung" 1 ÜV, 2 SE	6	14	
Wahl-Schwerpunktmodul "Europäische Integration" 1 ÜV, 2 SE	6	14	
Wahl-Schwerpunktmodul "Internationale Beziehungen" 1 ÜV, 2 SE	6	14	
Wahl-Schwerpunktmodul „Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft“ 1 ÜV, 2 SE	6	14	
Pflichtmodul "Praxisorientiertes Forschungsprojekt" (incl. Kolloquium)	2	10	1 Projektbericht
Pflichtmodul "Berufs- oder Forschungspraktikum" (6 Wochen)		8	1 Praktikumsbericht
Modul "Masterprüfung" Master-Arbeit (28 LP) und Prüfungskolloquium (2 LP)		30	1 Master-Arbeit (6 Monate) 1 Prüfungskolloquium (30 Min)
	22 + X	120	

ÜV = Überblicksveranstaltung
SE = Seminar

Anhang 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)

Semester					ECTS- LP
1	Pflichtmodul Politische Theorie 6 LP	Pflichtmodul Methoden 6 LP	Wahlschwerpunktmodul A 8 LP		Externes Wahlpflichtmodul 10 LP
2	6 LP	6 LP	Wahlschwerpunktmodul B 6 LP		
3	Wahlschwerpunktmodul A 6 LP		Praxis- orientiertes Forschungs- projekt 10 LP	Berufs- oder Forschungs- praktikum 8 LP	Wahlschwerpunktmodul B 8 LP
4	Masterarbeit (28 LP) und Prüfungskolloquium (2 LP)				30

Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Studierenden des Masterstudiengangs Politikwissenschaft absolvieren gemäß § 8 der Master-Ordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum
- (2) Das Berufspraktikum verbindet einen gewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum oder einem Forschungspraktikum. Es hat eine Dauer von sechs Wochen und schließt mit einem Praktikumsbericht ab.
- (3) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder gegebenenfalls die Vermittlung der Praktikumsberatung am Institut für Politikwissenschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

- (1) Das Institut für Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg ernennt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Politikwissenschaft und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsstellen. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
- (2) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft aufweisen (vgl. § 2 Abs.2).

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Das Berufspraktikum kann frühestens nach dem 2. Semester absolviert werden. Es sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von 2 Monaten umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von 4 Wochen nicht unterschreiten dürfen.

§ 5 Anerkennung von Praktika

Der/die Geschäftsführende/r Direktor/in des Instituts kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.

In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Politikwissenschaft stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen.

Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch das Direktorium des Instituts für Politikwissenschaft zu treffen.

§ 6 Leistungsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird von dem/der Geschäftsführenden Direktor/in aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 7 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 6 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikum-Anbieters.

Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem/der Geschäftsführenden Direktor/in eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums vor.

Diese Erklärung wird vom Praktikumsnehmer gegengezeichnet.

(b) Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über

Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;

Dauer des Praktikums;

(c) Dem Erfahrungsbericht der Praktikantin / des Praktikanten.

Dieser Bericht umfasst

eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;

eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;

eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten;

eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;

die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für die Berufswahl.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anhang 5: „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg“

§ 1 Anwendungsbereich

Die Philipps-Universität Marburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Politikwissenschaft ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie und ggf. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) Nachweis über:
 - den erfolgreichen Abschluss in einem politikwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss, mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) oder
 - einen vergleichbaren Abschluss mit politik- oder sozialwissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mind. 150 Leistungspunkten (LP) und der Bewertung mit mindestens „befriedigend“ (3,0) gem. § 16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* oder
 - den Abschluss eines B.A.- Studiengangs in Politikwissenschaft und einer mindestens zweijährigen Berufspraxis in einem Berufsfeld gemäß § 2 Abs. 2 der Masterordnung.
- b) Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.
- c) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite
- d) Schreiben im Umfang von ca. 3 DIN-A4-Seiten, in dem die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Politikwissenschaft bezieht
- e) Ggf. Nachweise zu den unter d) genannten Eignungsgründen

(2) Der Antrag muss bis 15. Juli eines Jahres, für das die Zulassung erfolgen soll, bei der Philipps-Universität Marburg, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten, 35032 Marburg, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Liegt die Gesamtnote des Abschlusses zum Bewerbungsschluss noch nicht vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS) ein Nachweis über mindestens 150 Leistungspunkte mit einer hierüber errechneten Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (3,0) zu führen. Der endgültige Nachweis über den Studienabschluss ist bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters zu führen. Eine Einschreibung erfolgt bis dahin unter Vorbehalt.

(4) Nachweise nach § 2 Abs. 1 b) können bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. Eine Einschreibung erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt.

(5) Im Übrigen kann eine Zulassung auch mit der Auflage erfolgen, dass fehlende Kompetenzen im Umfang von maximal 18 Leistungspunkten (LP) bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. Die Entscheidung obliegt der Auswahlkommission.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Auswahlkommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen zusammen.

(3) Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommission nach Abs. 2 werden im Prüfungsausschuss behandelt.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Gesamtnote gemäß § 2 Abs. 1 a):

Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Note 1,0 bis 1,5 = 4 Punkte, Note 1,51 bis 2,5 = 3 Punkte, Note 2,51 bis 3,5 = 2 Punkte, Note 3,51 bis 4,0 = 1 Punkt.

b) Bewertung der Unterlagen nach § 2 d) bis f) auf persönliche fachbezogene Eignung:

0 bis 6 Punkte.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 5 Punkten.

(4) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung zu b) geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Bescheid erteilt. In einem Zulassungsbescheid wird der Termin angegeben, bis zu dem der Bewerber/die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat.